

**Abwägungstabelle**  
**als Anlage zum Abwägungs- und Satzungsbeschluss**

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Lindenweg“  
der Gemeinde Stralendorf  
Landkreis Ludwigslust - Parchim

## Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg  
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin



Amt Stralendorf  
Für die Gemeinde Stralendorf  
Dorfstraße 30  
19073 Stralendorf

Bearbeiterin: Frau Eberle  
Telefon: 0385 588 89 141  
E-Mail: jana.eberle@afriwm.mv-regierung.de  
AZ: 110-506-03/21  
Datum: 15.01.2021

nachrichtlich: LK LUP (Fachdienst Bauordnung), EM VIII 360

### Landesplanerische Stellungnahme zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Am Lindenweg“ der Gemeinde Stralendorf

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB  
Ihre Schreiben vom: 14.12.2020 (Posteingang: 14.12.2020)  
Ihr Zeichen: --

Sehr geehrter Herr Knaack,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG), Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V) und Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM) beurteilt.

#### Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele

Zur Bewertung hat der Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Am Lindenweg“ der Gemeinde Stralendorf bestehend aus Planzeichnung (Stand: Dezember 2020) und Begründung vorgelegen.

Planungsziel ist es, die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Umbau der ehemaligen Schule zu einem Dorfgemeinschaftshaus zu schaffen. Die 3. Änderung des B-Plans Nr. 3 umfasst im Wesentlichen die Festsetzung erweiterter Baugrenzen im Mischgebiet MI 2 und die Umwidmung einer daran anschließenden privaten Grünfläche in ein Baugebiet.

In dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Stralendorf werden für das Plangebiet eine gemischte Baufläche und eine Grünfläche dargestellt. Mit der Zusammenlegung von zwei Flurstücken, die das Plangebiet der 3. Änderung bilden, wird ein marginaler

Anschrift:  
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg  
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin  
Telefon: 0385 588 89160  
E-Mail: poststelle@afriwm.mv-regierung.de

Die Gemeinde nimmt die nebenstehenden Ausführungen zu den der Stellungnahme des AfRL WM zugrunde liegenden Gesetze und Programme des Landes M-V, zu den Planunterlagen und Planungsabsichten zur Kenntnis.

## Stellungnahme

Teil der als Grünfläche dargestellten Fläche in eine Baufläche umgewandelt. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

### **Raumordnerische Bewertung**

Mit der Änderung des B-Plans werden die Grundzüge der Planung nach raumordnerischen Maßstäben nicht berührt.

### **Bewertungsergebnis**

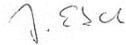
Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

### **Abschließender Hinweis**

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Die Gebietskörperschaft wird gebeten, dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des rechtskräftigen Planes zur Übernahme in das Raumordnungskataster gemäß § 19 LPlG zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Jana Eberle

## Abwägung

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass das Vorhaben mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist. Die Grundzüge der Planung werden mit der Änderung nach raumordnerischen Maßstäben nicht berührt.

Der nebenstehende abschließende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Dem AfRL WM wird eine Kopie des rechtskräftigen Bebauungsplanes zugesandt.



Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 12 63 | 19382 Parchim

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Gemeinde Stralendorf der Bürgermeister  
durch das Amt Stralendorf  
Dorfstraße 30  
19073 Stralendorf bei Schwerin

**Organisationseinheit**  
Fachdienst Bauordnung, Straßen- und Tiefbau  
**Ansprechpartner**  
Frau Hübner  
**Telefon** 03871 722-6312 **Fax** 03871 722-77 6312

E-Mail: [gabriele.huebner@kreis-lup.de](mailto:gabriele.huebner@kreis-lup.de)

**Aktenzeichen**  
BP 200058

**Dienstgebäude**  
Ludwigslust

AMT STRALENDORF		Datum	
Zimmer		12.02.2021	
B 3311		B 3311	
12. Feb. 2021			
ZD	Ord	Fin	Bau

Sehr geehrte Damen und Herren,

**Betrifft:** Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

**Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Am Lindenweg" der Gemeinde Stralendorf gemäß § 13 a BauGB**

**Bezug:** Schreiben des Amtes vom 14.12.2020  
Planzeichnung M 1: 250 vom Dezember 2020  
Begründung zum Entwurf vom Dezember 2020

Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Gemeinde Stralendorf wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.  
Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

**FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr**

Zu den o. g. Vorhaben bestehen seitens der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine Einwände oder Bedenken.

**FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz**

Es bestehen seitens VB keine Bedenken.

**FD 53 – Gesundheit**

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird durch den Fachdienst Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Stellungnahme abgegeben:

Gegen die o. g. 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 bestehen keine grundsätzlichen Einwände.

**Hinweis:**

Bei Neuverlegung bzw. Erweiterung von Trinkwasserleitungen ist zur Sicherstellung einer einwandfreien bakteriologischen Beschaffenheit des Trinkwassers vor Inbetriebnahme eine amtliche Überprüfung der Trinkwasserqualität erforderlich.

SITZ PARCHIM | Postfach Straße 25 | 19370 Parchim | Telefon: 03871 722-0 | Fax: 03871 722-7777 | [www.kreis-lup.de](http://www.kreis-lup.de)  
DIENSTGEBÄUDE LUDWIGSLUST | Gartenstraße 1 | Ludwigslust | Telefon: 03871 722-0 | Fax: 03871 722-7777  
RECHNUNGSANWEISE | Fachdienststelle Landkreis Ludwigslust-Parchim | Fachdienst Bauordnung | Postfach 12 63 | 19382 Parchim | E-Mail: [tschurung@kreis-lup.de](mailto:tschurung@kreis-lup.de)  
BAANKVERBUNDUNG | Sparkasse Mecklenburg-Schwerin | IBAN: DE28 1405 2000 1510 0000 18 | BIC: NOLADE2111  
ÖFFNUNGSZEITEN | Nach Terminvereinbarung mit Ihrem Ansprechpartner und Mo + Fr 08.00 - 13.00 Uhr | Di + Do 08.00 - 13.00 Uhr + 14.00 - 18.00 Uhr | Mi geschloss  
HIER: BEHÖRDENNUMMER 116 | Mo - Fr 08.00 - 18.00 Uhr | Behördennummer 116 ist von außerhalb auch mit Vorwahl (03871) möglich

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die nebenstehenden Fachdienste des Landkreises LUP auf Grundlage der genannten Unterlagen zum Entwurf beteiligt wurden. Die Anregungen werden im Folgenden betrachtet.

Seitens der **Straßenverkehrsbehörde** bestehen keine Einwände oder Bedenken zum Planvorhaben.

Seitens des **FD Brand- und Katastrophenschutzes** bestehen zum Planvorhaben keine Bedenken.

Seitens des **FD Gesundheit** bestehen zum Planvorhaben keine grundsätzlichen Einwände.

Der nebenstehende Hinweis hinsichtlich der Neuverlegung bzw. Erweiterung der Trinkwasserleitungen wird beachtet.

## Stellungnahme

Ein Termin zur Probenentnahme ist mit dem FD Gesundheit zu vereinbaren.  
Die gesetzliche Grundlage für die Trinkwasseruntersuchung bildet die Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 99 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

Die Baumaßnahme ist gemäß der Trinkwasserverordnung 4 Wochen vor Baubeginn beim FD Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim anzuzeigen.

### FD 60 – Regionalmanagement und Europa

Der Fachdienst Regionalmanagement und Europa äußert im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Lindenweg“ der Gemeinde Stralendorf.

### FD 62 – Vermessung und Geoinformation

Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**.

### Hinweis:

Das im Plan dargestellte Gebiet befindet sich „FNV Stralendorf“.

### FD 63 – Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

#### Denkmalschutz

Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

#### 1. Baudenkmalpflegerischer Aspekt:

Im Bereich des Vorhabens befindet sich folgendes in der Kreisdenkmalliste geführte Baudenkmal:

Stralendorf                      Dorfstr.19, ehem. Schule.

Dieses Baudenkmal ist in den Planungsunterlagen (Karten- und Textteil) entsprechend aufgeführt bzw. gekennzeichnet. Die in der Begründung zur 3. Änderung getätigten, detaillierten Aussagen/Festlegungen entsprechen den denkmalpflegerischen Belangen. Ergänzungen/Streichungen dieser Ausführungen sind aus Sicht der UDSB nicht notwendig.

#### 2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt:

Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabensbereich **keine** Bodendenkmale. Daher ist lediglich folgender Hinweis zu beachten:

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

#### Bauplanung / Bauordnung

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht gibt es zum o.g. Vorhaben folgende **Bedenken** und Hinweise.

1. Genehmigungsbefürdigte Änderungen, Nutzungsänderungen und/ oder Erweiterungen nach § 59 LBauO M-V des denkmalgeschützten Gebäudes mit Reeteindeckung stehen im Widerspruch zu den Anforderungen des § 32 Absatz 2 Nummer 1 LBauO M-V. Bedachungen, die den Anforderungen an eine harte Bedachung nach Absatz 1 nicht entsprechen – hier Reetdach- sind zulässig bei Gebäuden der Gebäudeklasse 1 bis 3, wenn das Dach einen Abstand von mindestens 12 m zur Grundstücksgrenze einhält.  
Einen Abstand zu den Grundstücksgrenzen von mindestens 12 m hält die vorhandene und in den Festsetzungen der 3. Änderung des B-Plans Nr. 3 „Am Lindenweg“ der Gemeinde Stralendorf bestimmte Reetdacheindeckung (weiche Bedachung) nicht ein.

## Abwägung

Die Baumaßnahme wird gemäß Trinkwasserverordnung 4 Wochen vor Baubeginn angezeigt. Ein Termin zur Probenentnahme wird mit dem FD Gesundheit vereinbart.

Der **FD Regionalmanagement und Europa** äußert zum Planvorhaben keine Anregungen und Bedenken.

Der **FD Vermessung und Geoinformation** äußert keine Einwände zum Planvorhaben.

## FD Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

### Denkmalschutz

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Aussagen und Festsetzungen zum vorhandenen **Baudenkmal** im Geltungsbereich (Dorfstr. 19, ehemalige Schule gemäß Kreisdenkmalliste) den denkmalpflegerischen Belangen entsprechen.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass das Planvorhaben nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale berührt.

Der nebenstehende Hinweis wird in die Hinweise auf der Planzeichnung aufgenommen, da er aktuelle Informationen im Vergleich zum Ursprungsplan enthält.

### Bauplanung/Bauordnung

1. Die Gemeinde nimmt die Bedenken hinsichtlich des Abstandes des Reetdaches des denkmalgeschützten Gebäudes zur Grundstücksgrenze zur Kenntnis. Diese Problematik wurde bereits in dem Bauantrag mit einem Brandschutzkonzept (BSK), erstellt am 04.01.2021 durch die FOREJT ARCHITEKTEN+PARTNER MBB, behandelt. Die Umsetzung dieses BSK wird durch die Bauaufsichtsbehörde gemäß § 81 Abs. 2 LBauO MV überwacht. Ein Abweichungsantrag ist zusätzlich gestellt worden, in dem dargelegt wird, dass das Schutzziel auch mit Unterschreitung des 12 m Abstandes eingehalten wird.

## Stellungnahme

3

### Hinweise:

2. Mit der Bauantragstellung ist eine Grundstücksbildung im Sinne des § 4 Absatz 2 LBauO M-V nachzuweisen.

### Bauleitplanung

Nach Einsichtnahme in den mir zur Beurteilung übergebenen Satzungsentwurf (Planstand: Entwurf, Dezember 2020) übergebe ich Ihnen die nachfolgende Stellungnahme mit Anregungen zur weiteren Bearbeitung der Planung.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans soll gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt werden. Die Bearbeitung erfolgt somit gemäß § 13 BauGB.

Die Gemeinde Stralendorf verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan, der entsprechend § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB in diesem Zusammenhang zu berichtigen ist.

Die 3. Änderung bedarf daher keiner Genehmigung. Der Satzungsbeschluss ist entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde zur Rechtskrafterlangung bekannt zu machen. Der rechtskräftige Bebauungsplan ist dann lediglich dem FD 30 Recht, Kommunalaufsicht und Ordnung anzuzeigen (vergl. Verfahrensvermerke Nr. 10 und 11).

Die Änderung beinhaltet die Änderung der Baugrenzen, die Umwidmung einer privaten Grünfläche in Baufläche, die Änderungen der Grund- und Geschossflächenzahl und gestalterischer Festsetzungen. Da die Planungshoheit der Gemeinde obliegt, bestehen seitens des FG Bauleitplanung gegen die Satzungsänderung (Entwurf) keine Einwände, da diese nicht den Grundzug der Planung berührt.

Dennoch möchte ich nachfolgende Hinweise zur weiteren Bearbeitung der Planung geben.

Gemäß der textlichen Festsetzung „I.“ im Teil B-Text wird festgesetzt, dass alle sonstigen Festsetzungen i. d. F. der 2. Änderung des Bebauungsplanes Bestand behalten.

Aus diesem Grund empfehle ich allerdings die Festsetzungen zur Gebietsausweisung zur Rechtseindeutigkeit auf die Planzeichnung zu übernehmen.

Da der Inhalt der textlichen Festsetzung Nr. 1.8 so nicht zielführend ist, empfehle ich die Rechtschreibung zu prüfen und zu berichtigen.

Des Weiteren ist zur Rechtseindeutigkeit die Bemaßung der Baugrenzen auf Vollständigkeit zu prüfen und zu ergänzen.

Auch die Angabe der Begünstigten des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes empfehle ich in der Planzeichenlegende entsprechend den Angaben auf der Planzeichnung zu den einzelnen Leitungen zu ergänzen/ benennen oder ggf. dafür im Teil B-Text und auch in der Begründung einen entsprechenden erläuternden Punkt dazu aufzunehmen.

### Straßen- und Tiefbau

#### Straßenaufsicht

Die Erschließung erfolgt über die Landesstraße L 042 sowie öffentliche Straßen der Gemeinde Stralendorf b. Schwerin.

Es bestehen keine Einwände oder Bedenken.

### FD 67 – Immissionsschutz / Abfall

Aus Sicht des Immissionsschutzes wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:

#### Auflagen

1. Mit dem Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Am Lindenweg“ der Gemeinde Stralendorf sollen die Flurstücke 5/1 und 6 der Flur 2, Gemarkung Stralendorf als Mischgebietsflächen ausgewiesen werden, somit sind die Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes maßgebend.

Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 d) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem Mischgebiet von

- tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 60 dB (A)
- nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 45 dB (A)

## Abwägung

2. Nebenstehender Hinweis bzgl. Grundstücksbildung wird beachtet.

### Bauleitplanung

Die Gemeinde nimmt die nebenstehenden Anregungen zur Kenntnis und beachtet diese.

Der Flächennutzungsplan wird entsprechend der vorliegenden Planung berichtigt. Der Satzungsbeschluss wird entsprechend Hauptsatzung der Gemeinde zur Rechtskrafterlangung bekannt gemacht. Der rechtskräftige Bebauungsplan wird dem FD 30 beim Landkreis LUP angezeigt.

Seitens des FG Bauleitplanung bestehen keine Einwände gegen das Planvorhaben, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Es wird zur Rechtseindeutigkeit Pkt. 1. ergänzt  
Nr. 1.8 im Teil B – Text wird in Versickerungsfähigkeit geändert.

Eine zusätzliche Bemaßung der Baugrenzen wird in der Planzeichnung ergänzt.

Die Begünstigten der GFL werden in der Planzeichnung ergänzt.

### Straßen- und Tiefbau

Die Erschließung ist gesichert. Es bestehen keine Einwände oder Bedenken.

### FD Immissionsschutz/Abfall

Die nebenstehenden Auflagen und Hinweise werden mit dem Planvorhaben erfüllt.

## Stellungnahme

nicht überschritten werden.

2. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.
3. Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.
4. Die Abnahme der Feuerungsanlagen hat durch den Schornsteinfeger zu erfolgen.
5. Die Anforderungen der 1. BImSchV (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) vom 26. Januar 2010 sind einzuhalten.
6. Zum Schutz der Nachbarschaft ist der Standort außenliegender Bauteile der technischen Gebäudeausstattung (z.B. Klimaanlage, Wärmepumpen) so zu wählen, dass die folgenden Abstände zu den maßgeblichen Immissionsorten im Mischgebiet eingehalten werden:

Schallleistungspegel nach Herstellerangabe in dB(A)	36	39	42	45	48	51	54	57	60	63	66
Abstand in m	0	0	0,3	0,6	1,1	1,7	2,6	3,9	5,9	8,6	12,3

7. Punkt IV „Schallschutzmaßnahmen“ des Textteils der Satzung der Gemeinde Stralendorf über den Bebauungsplan Nr. 3 „Am Lindenweg“ – 1. Änderung vom 10. September 1996 ist zu beachten.

### Hinweise

1. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).
2. Sollten sich Immissionsbelastungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.
3. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.
4. Während der Realisierungsphase der Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) einzuhalten.

### FD 68 – Natur, Wasser, Boden

#### Naturschutz

Belang	Betroffenheit		Erheblichkeit/Prüferfordernis		Nachforderung		Nebenbestimmungen	
	Ja	nein	Ja	nein	Ja	Nein	Ja	nein
allgemeine Belange-Veränderung der Bodenoberfläche; nicht besonders geschützte Gehölze	X			X				
Einzelbaumschutz (§ 18 NatSchAG M-V)		X						
Alleenschutz (§ 19 NatSchAG M-V)	X		X		X		X	
Naturdenkmale (Naturdenkmalverordnung)		X						

## Abwägung

Entsprechend dem Nutzungskonzept der Gemeinde Stralendorf vom Dezember 2020 sind in dem Hauptgebäude und den Anbauten Nutzungen vorgesehen, die die Immissionsrichtwerte in einem Mischgebiet nicht überschreiten.

Bei der Durchführung privater Feierlichkeiten wird die TA Lärm, Ziffer 7.2 eingehalten. Die Veranstaltungen dürfen danach nicht öfter als 10mal im Jahr stattfinden und nicht öfter als an jeweils zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden.

Punkt IV „Schallschutzmaßnahmen“ gilt in der Planänderung weiterhin fort und wird somit beachtet.

Die nebenstehenden Hinweise werden mit der Realisierung des Planvorhabens beachtet.

### FD Natur, Wasser, Boden

#### Naturschutz

5

Landkreis)							
Biotopschutz (§ 20 NatSchAG M-V)		X					
Gewässerschutzstreifen (§ 29 NatSchAG M-V)		X					
NSG (Verordnung des Landes M-V oder alter Schutz)		X					
LSG (Verordnung Landkreis)		X					
Natura 2000 (§33- § 34 BNatSchG)		X					
Artenschutz (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)	X		X		X		X

**Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege**  
(Julia Steinke, Tel. 03871-722-6807, E-Mail: [julia.steinke@kreis-lup.de](mailto:julia.steinke@kreis-lup.de))

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen derzeit grundsätzlich keine Bedenken zu der Genehmigungsfähigkeit des Bebauungsplanes, wenn nachfolgende Hinweise in der weiteren Planung berücksichtigt werden:

1. In Teil A – Planzeichnung ist ein Planzeichen zur Erhaltung der nach § 19 NatSchAG M-V geschützten Lindenreihe zu ergänzen. Es ist eine ergänzende textliche Festsetzung zum Erhalt dieser Baumreihe in Teil B des Bebauungsplanes zu formulieren, in der auch festgesetzt wird, dass bei Baumaßnahmen im Wurzelbereich dieser Bäume eine Suchschachtung (wie in der Begründung dargestellt) zwingend erforderlich ist.

2. Der erste Satz der baumschutzrechtlichen Hinweise ist folgendermaßen abzuändern:

„Bäume dürfen im Wurzelbereich (Kronentraufe zzgl. 1,50 m) nicht geschädigt werden.“

3. In der Begründung, Seite 17, werden Überwachungsmaßnahmen zur Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen genannt. Dort ist auch die Kontrolle vor Beginn der Baumaßnahme, zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt. Die untere Naturschutzbehörde geht davon aus, dass damit der Schutz von Fledermäusen und Gebäudebrütern im Zuge von Baumaßnahmen an den Gebäuden bezweckt wird. Diese Vermeidungsmaßnahme ist unter dem Punkt „Artenschutzrechtliche Hinweise“ wie folgt oder in ähnlichem Wortlaut zu ergänzen:

„Um potenzielle Störungen oder Tötungen von Fledermäusen oder Gebäudebrütern zu vermeiden, ist vor Beginn der Abbrucharbeiten von Gebäuden und Gebäudebestandteilen eine Kontrolle durch eine fachkundige Person durchzuführen. Im Falle des Auffindens von Fledermäusen oder Gebäudebrütern bzw. von Hinweisen auf ein Vorkommen dieser Arten ist die untere Naturschutzbehörde zur Abstimmung des weiteren Vorgehens unverzüglich zu informieren.“

- Begründung -

Das geplante Vorhaben berührt bei Umsetzung eine gemäß § 19 NatSchAG M-V geschützte einseltige Baumreihe (Linden).

Gemäß § 19 NatSchAG M-V sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung von Alleen und einseltigen Baumreihen führen können.

Im Begründungsentwurf werden die Lindenreihe und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Suchschachtungen) während der Baumaßnahme ausführlich beschrieben. In den Hinweisen zum Baumschutz im Teil B wird auf die Einhaltung der gängigen Regelwerke zum Baumschutz, vor allem während der Baumaßnahme, hingewiesen. Die Regelwerke stellen jedoch nur Hinweise und Empfehlungen dar. Da weder die Begründung noch Hinweise eine bindende Wirkung entfalten, sind durch Planzeichen und textliche Festsetzung Aussagen zur Erhaltung der Lindenreihe zu ergänzen. So soll sichergestellt werden, dass vor der Baumaßnahme eine Wurzelsuchschachtung erfolgt und geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen abgeleitet werden können.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

### Naturschutz und Landschaftspflege

Es wird zur Kenntnis genommen, dass derzeit keine grundsätzlichen Bedenken zur Planung bestehen.

Die nachfolgenden Hinweise werden beachtet.

1. Im Teil A – Planzeichnung wird ein Planzeichen zur Erhaltung der nach § 19 NatSchAG M-V geschützten Lindenreihe ergänzt. Es wird eine ergänzende textliche Festsetzung zum Erhalt dieser Baumreihe im Teil B des Bebauungsplanes formuliert. Die nach § 19 NatSchAG M-V geschützten Lindenreihe ist auf Dauer zu erhalten. Bei Baumaßnahmen im Wurzelraum sind eine vorherige Suchschachtung durchzuführen und die notwendigen Schutzmaßnahmen zwingend umzusetzen.

2. Der erste Satz der baumschutzrechtlichen Hinweise wird folgendermaßen abgeändert: „Bäume dürfen im Wurzelbereich (Kronentraufe zzgl. 1,50 m) nicht geschädigt werden.“

3. Die Überwachungsmaßnahme wird wie vorgegeben neu formuliert: „Um potenzielle Störungen oder Tötungen von Fledermäusen oder Gebäudebrütern zu vermeiden, ist vor Beginn der Abbrucharbeiten von Gebäuden und Gebäudebestandteilen eine Kontrolle durch eine fachkundige Person durchzuführen. Im Falle des Auffindens von Fledermäusen oder Gebäudebrütern bzw. von Hinweisen auf ein Vorkommen dieser Arten ist die untere Naturschutzbehörde zur Abstimmung des weiteren Vorgehens unverzüglich zu informieren.“

Die Begründung wird zur Kenntnis genommen.

Es ist außerdem verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Ebenso ist die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die damit verbundene Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen verboten. Der Begründungsentwurf enthält Ausführungen zum Artenschutz. Aufgrund der durchgeführten Kontrolle konnte ein Vorkommen von Winterquartieren oder Wochenstuben von Fledermäusen sowie das Vorkommen von Gebäudebrütern ausgeschlossen werden. Das Gebäude hat ein „nicht ausgebautes gut hinterlüftetes Reetdach“. Somit ist es vor allem für Fledermäuse zugänglich und als Sommerquartier geeignet. Im Begründungstext wird zudem auf Seite 17 eine Überwachungsmaßnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt. Um die Erfüllung dieser Verbotstatbestände zu vermeiden, ist vor Beginn der Baumaßnahme eine artenschutzrechtliche Kontrolle durch eine fachkundige Person durchzuführen und ggf. Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen.

Nähere Hinweise zum Artenschutz entnehmen Sie bitte den im Internet publizierten Arbeitshilfen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten unter dem Merkblatt für Artenschutz bei Eingriffen, insb. Punkt 7.1 unter:

- [http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz\\_merkblatt\\_eingriffe.pdf](http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_merkblatt_eingriffe.pdf)
- [http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/gesetzl\\_artenschutz.htm](http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/gesetzl_artenschutz.htm).

Wasser- und Bodenschutz

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagenwgf. Stoffe	Hochwasserschutz	Gewässer-ausbau
Keine Einwände	12.01.2021 gez. Sander	12.01.2021 gez. Sander	19.01.2021 Thiem	19.01.2021 Thiem	Czubak	Czubak	Czubak
Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage							
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

**FD 70 - Abfallwirtschaft**

Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB nehme ich als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Einwände oder Bedenken bestehen aus der Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung nicht.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

  
Hübner  
SB Bauleitplanung

Wasser- und Bodenschutz

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Wasser- und Bodenschutzes keine Einwände zum Planvorhaben bestehen.

**FD Abfallwirtschaft**

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass seitens der öffentlichen Abfallentsorgung keine Einwände oder Bedenken zum Planvorhaben bestehen.

Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Westmecklenburg



SIALU Westmecklenburg  
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

AMT STRALENDORF  
EINGEGANGEN  
08. Feb. 2021

Am 08. Feb. 2021

ZD	Ord	Fin	Bau
----	-----	-----	-----

Telefon: 0385 / 59 58 6-143  
Telefax: 0385 / 59 58 6-570  
E-Mail: Heike.Six@staluwm.mv-regierung.de  
Bearbeitet von: Heike Six

AZ: SIALU WM-356-20-6122-76130  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 5. Februar 2021

**Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Lindenweg“ der Gemeinde Stralendorf**

Ihr Schreiben vom 14. Dezember 2020

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

**1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten**

Die vorgelegten Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind durch die geplante Bebauung berührt. Durch das Vorhaben werden die Flurstücke 5/1 und 6 in der Flur 2 der Gemarkung Stralendorf in Anspruch genommen. Der westliche Teil des Flurstück 5/1 der Flur 2 der Gemarkung Stralendorf ist Bestandteil des landwirtschaftlichen Feldblockes DEMVLI 095BC10151.

Dieser Feldblock wird als Streuobstwiese genutzt und war 2020 Gegenstand der Agrarförderung. Der Nutzer dieses Feldblockes ist über die Planungsabsichten zu informieren. Es sollen keine landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichsmaßnahmen für die geplante Bebauung in Anspruch genommen werden.

Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.

**2. Integrierte ländliche Entwicklung**

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet im Bereich des Flurneuerordnungsverfahrens Stralendorf befindet.

Bedenken werden aber nicht geäußert. Ein Hinweis: Die zur Verschmelzung vorgesehenen Flurstücke 5/1 und 6, Flur 2, Gemarkung Stralendorf sind im neuen Bestand des Flurneuerordnungsverfahrens bereits als ein Flurstück ausgewiesen.

Hausanschrift:  
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg  
Bleicherufer 13  
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0  
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570  
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:  
Der Kontakt mit dem SIALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/](http://www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/).

**Zu 1.**

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass der westliche Teil des Flurstücks 5/1 der Flur 2 der Gemarkung Stralendorf (nicht Bestandteil des Geltungsbereiches der vorliegenden Planung) Teil eines Feldblockes ist, der als Streuobstwiese genutzt wird und 2020 Gegenstand der Agrarförderung war. Der Nutzer dieses Feldblockes ist die Gemeinde selbst. Es werden keine landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der 3. Änderung in Anspruch genommen.

Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.

**Zu 2.**

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass sich das Plangebiet in einem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet (Flurneuerordnungsverfahren Stralendorf). Die in der Planung zur Verschmelzung vorgesehenen Flurstücke 5/1 und 6, Flur 2, Gemarkung Stralendorf, sind im neuen Bestand bereits als ein Flurstück ausgewiesen.

Es werden keine Bedenken zur Planung geäußert.

## Stellungnahme

2

### 3. Naturschutz, Wasser und Boden

#### 3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

#### 3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

#### 3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

### 4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung ist nachfolgende Anlage bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder angezeigt wurde:

Anlagenbetreiber	Anlage
Agrarhof Stralendorf e.G.	Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Rindern/ Güllebehälter

Diese Anlage genießt Bestandschutz. Davon ist bei allen weiteren Planungsmaßnahmen auszugehen.

Im Auftrag



Anne Schwanke

## Abwägung

### Zu 3.1

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass Belange nach NatSchAG nicht betroffen sind. Der Landkreis ist beteiligt worden.

### Zu 3.2

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass Gewässer I. Ordnung vom Planvorhaben nicht betroffen sind und daher keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

### Zu 3.3

Die Gemeinde nimmt nebenstehende Hinweise bzgl. Altlasten- und Bodenschutzkataster und schädliche Bodenveränderungen/Altlasten zur Kenntnis und beachtet diese.

### Zu 4.

Die nebenstehende Anlage existiert nicht mehr. Das Gebiet soll zukünftig mit einem Bebauungsplan überplant werden.



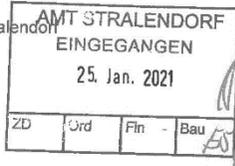
6

**Bergamt Stralsund**



Bergamt Stralsund  
Postfach 1136 - 18401 Stralsund

**Amt Stralendorf**  
für die Gemeinde Stralendorf  
Dorfstraße 30  
19073 Stralendorf



Bearb.: Frau Günther  
Fon: 03831 / 61 21 0  
Fax: 03831 / 61 21 12  
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 3536/20  
Az. 512/13076/633-20

Ihr Zeichen / vom  
12/14/2020

Mein Zeichen / vom  
Gü

Telefon  
61 21 44

Datum  
1/18/2021

**STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

**Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Lindenweg“ der Gemeinde Stralendorf**

befindet sich innerhalb der Bergbauberechtigung „Bewilligung zur Nutzung für Formationen und Gesteine, die zur unterirdischen behälterlosen Speicherung geeignet sind im Bewilligungsfeld Schwerin-Ludwigslust“. Inhaber dieser Bewilligung ist die Firma HanseWerk AG, Schlesweg-HeinGas-Platz 1, 25451 Quickborn. Für eine endgültige Abstimmung wenden Sie sich bitte an den Inhaber der o.g. Bergbauberechtigung.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf  
Im Auftrag

Alexander Kattner

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift: Bergamt Stralsund  
Frankendamm 17  
18401 Stralsund  
Fon: 03831 / 61 21 -0  
Fax: 03831 / 61 21 12  
Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass sich das Plangebiet innerhalb der nebenstehenden Bergbauberechtigung befindet. Die positive Stellungnahme der HanseWerk AG ist im Folgenden Teil der Abwägung.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Bergamtes Stralsund keine weiteren Einwände und Belange zum Planvorhaben vorgebracht werden.

## Stellungnahme

### Stellungnahme

Ihr Schreiben vom 26. Januar 2021

Ihr Zeichen: 12. Änderung B-Plan Nr. 3 "Am Lindenweg" der Gemeinde Stralendorf im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Amt Stralendorf, Gemeinde Stralendorf: Gemarkung Stralendorf, Flur 2, Flurstücke 5/1 und 6

Sehr geehrter Herr Knaack,

die von Ihnen vorgestellten Unterlagen haben wir geprüft und nehmen entsprechend Stellung.

Die Anmerkungen zur vorgelegten Unterlage sind zu beachten:

Seitens unserer Anlage, des Erdgasspeichers Kraak, bestehen keine Einwände.

Diese Auskunft zu bergbaulichen Belangen bezieht sich ausschließlich auf unsere zuvor genannte Anlage.

Die Stellungnahme ist unter Berücksichtigung der Anmerkungen hiermit abgeschlossen.

Der Antragsteller ist mit dieser Stellungnahme nicht von der Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausführung und der Einhaltung behördlicher Pflichten entbunden.

Freundliche Grüße  
Dr. Hannes Parbs



Betrieb/Vermarktung  
Erdgasspeicher

T 0 4331 18 8201  
[hannes.parbs@hansewerk.com](mailto:hannes.parbs@hansewerk.com)

HanseWerk AG  
Schlesweg-HeinGas-Platz 1  
25450 Quickborn  
<https://sis-schwerin.de/externer-link/?href=www.hansewerk.com>

## Abwägung

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass seitens der HanseWerk AG bzgl. des Erdgasspeichers Kraak keine Einwände gegen die Planung bestehen.

## Stellungnahme

**BIL eG**  
Josef-Wirmer-Straße 1-3  
D-53123 Bonn  
Tel.: +49 228 92 58 52 90  
info@bil-leitungsauskunft.de



**Bernd Knaack**  
Dorfstraße 30  
19073 Stralendorf

### Zuständigkeiten und Nicht-Zuständigkeiten zur Anfrage #20201214-0150

#### Sehr geehrter Herr Knaack

Ihre Anfrage "3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 "Am Lindenweg" Gemeinde Stralendorf" mit der Nummer 20201214-0150 vom 14.12.2020 10:44:55 wurde an das BIL System übermittelt. Die Verschneidung Ihrer Anfragefläche mit den zu diesem Zeitpunkt gespeicherten Teilnehmerflächen ergab die folgenden Zuständigkeiten. Ihre Anfrage wurde an die zuständigen Teilnehmer zur Beantwortung weitergeleitet.

Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL Portal einsehen.

Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.

20201214-0150

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 "Am Lindenweg" Gemeinde Stralendorf

Typ:  
Planung

Klassifizierung:  
Bebauungsplan / Genehmigungsverfahren  
ohne Einsatz von Spezialbaugeräten



Start der Maßnahme:  
30.04.2021

Auftraggeber:  
Gemeinde Stralendorf

Beschreibung:  
Information über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Koordinaten des Anfragegebiets (Rechtswert, Hochwert)  
in ETRS89-32N: 652171.273499787,5938601.908843247  
in WGS-84: 11.298262010096899,53.57417315775286

## Abwägung

Die Gemeinde nimmt den Ablauf der Beteiligung über die BIL zur Kenntnis.

Stellungnahme

Abwägung



## Stellungnahme



Die Leitungsauskunft.

Für den Anfragebereich zuständige Leitungsbetreiber

Neptune Energy Deutschland GmbH 0591-612-0

anfrage@neptuneenergy.com

Von der BIL Anfrage nicht betroffene Leitungsbetreiber. Diese Betreiber haben keine Leitungen im von Ihnen eingezeichneten Bereich.

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH

ASTORA GmbH

Air BP

Amprion GmbH

BAYERNOIL Raffineriegesellschaft mbH

BBWind Projektberatungsgesellschaft mbH

BayWa r.e. Operation Service GmbH

Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG

CenturyLink Communications Germany GmbH

(Beauskunftung durch die Steuermagel GmbH)

Colt Technology Services GmbH - Bereich Nord

Colt Technology Services GmbH - Bereich Süd

Currenta

Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH

Erdgas Münster GmbH

Evonik Operations GmbH | Technology & Infrastructure - Bereich Pipelines

(Beauskunftung auch für ARG mbH & Co. KG, BASF SE, Covestro AG, EPS GmbH & Co. KG, OQ Chemicals GmbH, PRG mbH & Co. KG und Westgas GmbH)

ExxonMobil Production Deutschland GmbH

FERNLEITUNGS-BETRIEBSGESELLSCHAFT MBH

Ferngas Netzgesellschaft mbH

(Netzgebiet Thüringen-Sachsen, Beauskunftung automatisch durch die GDMcom GmbH)

GASCADE Gastransport GmbH

(Beauskunftung auch für NEL Gastransport GmbH "West+Ost", OPAL Gastransport GmbH & Co. KG und WINGAS GmbH)

GASSCO AS

GEW Wilhelmshaven GmbH

Gas-Union GmbH

GasLINE Netzgebiet OST

(Beauskunftung automatisch durch die GDMcom GmbH)

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Harzwasserwerke GmbH

InfraServ Gendorf - Vinnolit

InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG

Kreiswerke Olpe -Wasserversorgung-

MERO Germany AG

## Abwägung

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Neptune Energy Deutschland GmbH der zuständige Leitungsbetreiber im Plangebiet ist.

Alle nebenstehend aufgeführten Leitungsbetreiber sind nicht betroffen.



Die Leitungsauskunft.

Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt

NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH

Netzgesellschaft Düsseldorf mbH

Nippon Gases Rheinland

Nippon Gases Saarland

Nord-West Kavernengesellschaft mbH

Nord-West Oelleitung GmbH

(Beauskunftung auch für Norddeutsche Oelleitungsgesellschaft mbH)

Nowega GmbH

OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG

Ontras Gastransport GmbH

(Beauskunftung automatisch durch die GDMcom GmbH)

PCK Raffinerie GmbH Schwedt

PLEdoc GmbH

(Beauskunftung für Open Grid Europe, GasLINE (Solotrassen Netzgebiet West), Ferngas Netzgesellschaft (Netzgebiet Nordbayern), MEGAL, TENP, METG, NETG, Kokereigasnetz Ruhr, Zayo Infrastructure Deutschland)

RAG Montan Immobilien GmbH

Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H.

(Beauskunftung auch für Mainline Verwaltungs-GmbH)

Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij

Ruhr Oel GmbH

RuhrEnergie GmbH, EVR

(Auskunft für Uniper Kraftwerke GmbH, Bereich Ruhrgebiet)

STADTWERK AM SEE GmbH & Co. KG

STORAG ETZEL GmbH

(ehem. IVG Caverns GmbH, Etzel)

SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG

Shell Rheinland Raffinerie

Statkraft Markets GmbH

TOTAL Raffinerie Mitteldeutschland GmbH

TeleData GmbH

Telia Carrier Germany GmbH

Thyssengas GmbH

Uniper Energy Storage GmbH / Erdgas Speicher Etzel

Uniper Wärme GmbH

VNG Gasspeicher GmbH

(Beauskunftung automatisch durch die GDMcom GmbH)

ValloSol GmbH

Westnetz GmbH

Windpower GmbH

Wintershall Dea Deutschland GmbH



Die Leitungsauskunft.

YNCORIS GmbH & Co. KG  
Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung  
Zweckverband Landeswasserversorgung  
Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach K.d.Ö.R.  
terraneis bw GmbH

Gemeinden im Bereich der Anfrage

---

Gemeinde Stralendorf - Gemeindeschlüssel: 13076130

Postleitzahlen im Bereich der Anfrage

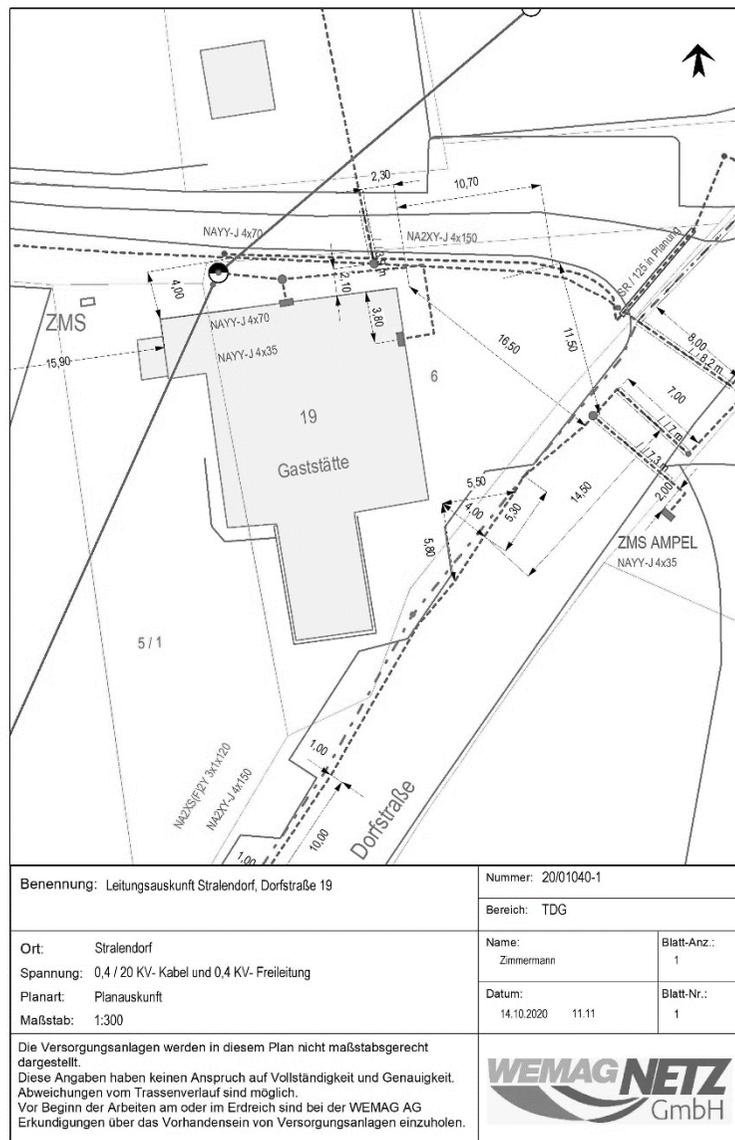
---

19073 - 19073 Wittenförden, Zülow, Stralendorf, Schossin, Klein Rogahn, Grambow, Dümmer

Mit freundlichen Grüßen  
BIL eG

## Stellungnahme

## Abwägung



Die Gemeinde nimmt nebenstehenden Lageplan der WEMAG NETZ GmbH zur Kenntnis und beachtet diesen.

Die 0,4 kV Erdkabel und 0,4 kV Freileitung sind in der Planzeichnung eingezeichnet und mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten versehen.



UNSER NETZ VERBINDET

www.wemag-netz.de

Legende

	0,4 kV Erdkabel (in Betrieb)
	0,4 kV Freileitung (in Betrieb)
	20 kV Erdkabel (in Betrieb)
	20 kV Freileitung (in Betrieb)
	110 kV Freileitung (in Betrieb)
	110 kV Erdkabel (in Betrieb)
	20 kV Kundenkabel
	Kabel und Leitungen, deren Status nicht „In Betrieb“ ist
	geplantes Kabel
	Hausanschluss
	Umspannwerk, Schaltstation
	Netz-/Maststation, Kundenstation
	Station mit FWA (Fernwirkanlage)
	Kabelverteiler
	Erdungsanlage
	0,4 kV und 20 kV Mast: Betonmast, Holzmast, Gittermast
	110 kV Mast
	Signal- oder Steuerleitung (LWL)
	Kabelverzweiger Signal- oder Steuerleitung
	Fitting
	Schutzrohr (wenn B in Normbeschriftung → Bohrprotokoll anfordern!)

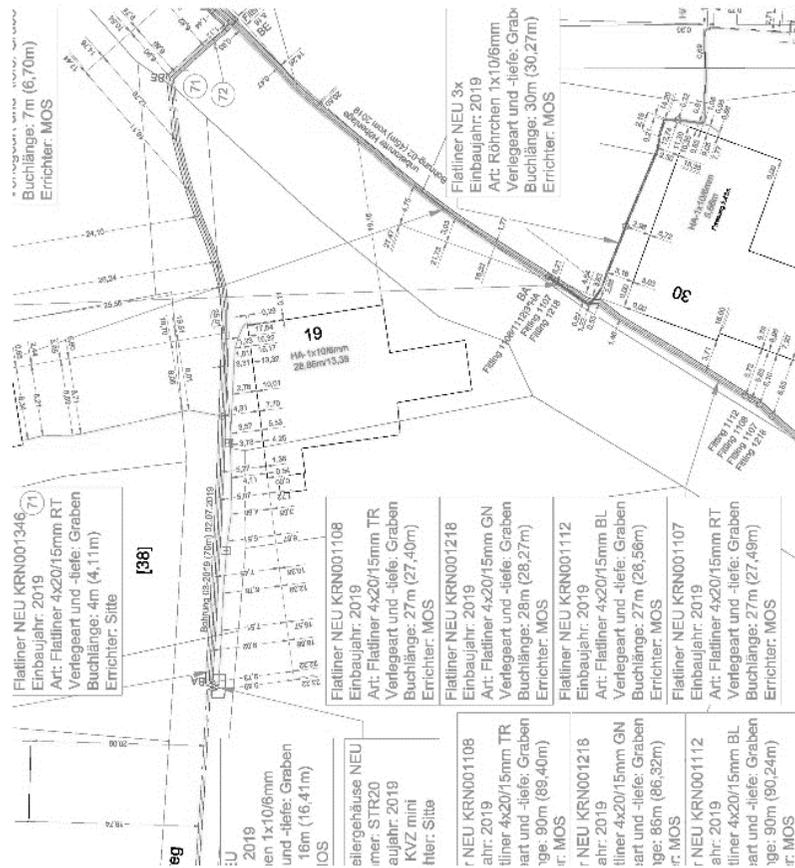
Quellenangabe für Web-Dienste:

- © GeoBasis-DE/LGB (2020); dl-de/by-2-0
- © GeoBasis-DE/MV (2020); dl-de/by-2-0

Die Legende wird beachtet.

# Stellungnahme

# Abwägung



Die Gemeinde nimmt nebenstehenden Lageplan der WEMACOM zur Kenntnis und beachtet diesen.



Amt Stralendorf FD III SB  
B. Knaack  
Dorfstraße 30  
19073 Stralendorf

### Leitungsauskunft

HanseGas GmbH

Team Wittenburg  
Pappelweg 5  
19245 Wittenburg

leitungsauskunft-mv@  
hansegas.com  
T 038852-660-4523  
F 038852-660-4521

29.12.2020

Reg.-Nr.: 413451 (bei Rückfragen bitte angeben)

Baumaßnahme: 3. Änderung des B-Plans Nr. 3 „Am  
Lindenweg“ der Gemeinde Stralendorf  
Ort: Gemeinde Stralendorf, Lindenweg ( lt  
Lageplan )

HanseGas GmbH  
bei Störungen und Gasgerüchen  
0385 - 58 975 075

Tag und Nacht besetzt

Guten Tag,

im angefragten Bereich befinden sich Leitungen der HanseGas GmbH.

Freundliche Grüße

Team Wittenburg

Geschäftsführung:  
Kirsten Fust  
Dr. Joachim Kabs  
Stefan Strobl

Sitz Quickborn  
Amtsgericht Pinneberg  
HR 12571 PJ  
St.-Nr. 28/297/25914

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne  
Unterschrift gültig.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass sich im Plangebiet Leitungen der HanseGas GmbH befinden. Die Leitungen sind in der Planzeichnung dargestellt.

## Stellungnahme

Beigefügt erhalten Sie Pläne mit den Energieleitungen im angefragten Bereich für Ihre Planungszwecke.

Wichtig für Sie: Alle Angaben zur Lage und Verlegungstiefe sind heute aktuell und könnten sich zum Zeitpunkt der Bauarbeiten bereits geändert haben. Deshalb ist es wichtig, dass Sie die Pläne nicht an Dritte wie z. B. eine Baufirma weitergeben. Vor Beginn der Baumaßnahmen muss die Baufirma bitte separat eine aktualisierte Leitungsauskunft von uns einholen.

**Anlagen:**  
Merkblatt  
Leitungsanfrage  
GAS.pdf

## Abwägung

Die Gemeinde nimmt den Lageplan zur Kenntnis und beachtet diesen.

Der nebenstehende Hinweis bzgl. der Aktualität der Angaben und der Notwendigkeit der Einholung einer aktualisierten Leitungsauskunft vor Baubeginn wird beachtet.



**Merkblatt**  
**Schutz von Versorgungsanlagen bei**  
**Bauarbeiten**

**Hinweise und Pflichten**

So lassen sich Schäden vermeiden

**Um Schäden an Versorgungsanlagen für Strom, Gas, Wasser, Wärme und Kommunikation zu vermeiden, sind bei Bauarbeiten folgende Hinweise zu beachten:**

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Hoch- und Tiefbauarbeiten auf öffentlichem und privatem Grund mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und seine Mitarbeiter und gegebenenfalls Subunternehmer entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

**Der Bauunternehmer ist verpflichtet,**

rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bei der HanseGas GmbH durch Anforderung von Leitungsplänen, sich Auskunft über die Lage der im Arbeitsbereich befindlichen Versorgungsanlagen einzuholen sowie aus Sicherheitsgründen vor Beginn der Bauarbeiten die tatsächliche Lage und Überdeckung der Versorgungsanlagen durch Probeaufgrabungen festzustellen. Sollten sich Differenzen zwischen den Planunterlagen und der Örtlichkeit ergeben, ist die weitere Vorgehensweise mit der HanseGas GmbH abzustimmen.

**Lage der Versorgungsanlagen**

Die HanseGas GmbH betreibt Versorgungsanlagen sowohl auf öffentlichem als auch privatem Grund. Die Leitungen haben in der Regel folgende Überdeckung:

**Überdeckung der Leitungen**

**0,40 - 0,80 m auf privatem Grund**  
**0,40 - 1,00 m auf öffentlichem Grund**  
**1,00 - 1,50 m bei Wasserleitungen**  
**0,80 - 1,20 m bei Gasfernleitungen**  
**bis 1,20 m auf landwirtschaftlicher Nutzfläche**

In den Leitungen sind Einbauten vorhanden, die seitlich abzweigen und/oder über den Rohrscheitel hinaus zum Teil bis zur Geländeoberfläche reichen. Folgende Mindestabstände zu Leitungen und ihren Einbauten dürfen ohne Zustimmung von der HanseGas GmbH nicht unterschritten werden. Art und Umfang eventuell erforderlicher Schutzvorkehrungen sind rechtzeitig mit der HanseGas GmbH abzustimmen.

**Mindestabstände zu Leitungen und ihren Einbauten**

**Für erdverlegte Versorgungsanlagen:**

**0,10 m bei Kreuzungen**  
**0,20 m bei Parallelverlegungen**

Zwischen PE-Leitungen und Kabeln über 1 kV, sowie bei Gas-Hochdruck- sind die doppelten und bei Wärmeleitungen die dreifachen Mindestabstände einzuhalten. Gasfernleitungen sind in einem Schutzstreifen verlegt. Hier gelten noch größere Mindestabstände, die im Einzelfall mit der HanseGas GmbH abzustimmen sind.

**Für Freileitungen:**

**1,00 m bei Freileitungen bis 1 kV**  
**3,00 m bei Freileitungen von 1 kV bis 60 kV**  
**über 60 kV erfolgen die Angaben vom zuständigen Netzbetreiber**

TH000106 m063001 03.07.2017

Die Gemeinde nimmt das nebenstehende Merkblatt zur Kenntnis und beachtet dieses.



**Merkblatt**  
**Schutz von Versorgungsanlagen bei**  
**Bauarbeiten**

<p><b>Maßnahmen</b></p> <p>Schutz und Sicherheit gehen vor</p> <p><b>Einsatz von Baugeräten</b></p> <p>Baugeräte sind nur so einzusetzen, dass eine Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist und die Abstände zu Freileitungen eingehalten werden. In unmittelbarer Nähe von Leitungen darf Boden nur in Handschachtung ausgehoben werden.</p> <p><b>Leitungsstrassen</b></p> <p>Leitungsstrassen mit nicht tragfähigen Oberflächen dürfen erst nach deren Befestigung (z.B. durch Baggermatratzen) mit Baufahrzeugen befahren werden.</p> <p><b>Ramm- und Bohrarbeiten</b></p> <p>Vor Beginn von Ramm- und Bohrarbeiten sind Leitungen durch Handschachtung freizulegen, zu schützen und zu sichern (auch gegen Schwingungen bei Vortrieb- und Ziehvorhängen). Mit der Rammung darf erst unterhalb der Rohrsohle begonnen werden. Im Bereich von Guss-, PVC- und Stahlruffenleitungen sind Rammungen unzulässig.</p> <p><b>Freigelegte Versorgungsleitungen</b></p> <p>Freigelegte Versorgungsleitungen und ihre Einbauten sind fachgerecht gegen Beschädigung sowie Lageveränderung in Abstimmung mit der HanseGas GmbH zu sichern. Freigelegte Leitungen dürfen nicht betreten oder anderweitig belastet werden. Insbesondere bei Wärmeleitungen ist die Gefahr des Ausknickens durch Wärmespannungen zu beachten. Durch Baugrubenverbau dürfen keine Kräfte auf die Rohre übertragen werden.</p> <p><b>Kathodischer Rohrerschutz</b></p> <p>Um den kathodischen Rohrerschutz von Leitungen nicht zu gefährden, dürfen keine elektrisch leitenden Verbindungen zu metallischen Gasrohrleitungen hergestellt werden.</p> <p><b>Wärmequellen</b></p> <p>Wärmequellen sind aus dem Bereich von Versorgungsanlagen fernzuhalten.</p> <p><b>Zugänglichkeit von Versorgungsanlagen</b></p> <p>Im Baustellenbereich befindliche Versorgungsanlagen (erkennbar durch Straßenkappen, Hinweisschilder u. ä.) müssen jederzeit zugänglich sein und bedienbar bleiben. Dies gilt auch bei Asphaltierungsarbeiten.</p> <p>Über Versorgungsanlagen dürfen Baustelleneinrichtungen, Baumaterial, Bodenaushub und ähnliches nur nach vorheriger Zustimmung mit der HanseGas GmbH für einen begrenzten Zeitraum gelagert werden. Die Zustimmung wird bei PVC- und Gussleitungen nicht gegeben. Bei Erfordernis muss die Leitungsstrasse sofort nach erster Aufforderung durch die HanseGas GmbH, vom Verursacher auf dessen Kosten geräumt werden.</p> <p><b>Überbauungen/Bepflanzungen</b></p> <p>Jegliches Überbauen von Leitungen einschließlich der Hausanschlussleitungen ist unzulässig. Auch die Herstellung vollständig geschlossener gasundurchlässiger Oberflächen bis an Gebäudeaußenwände ist nicht zulässig. Bei Baumpflanzungen im Bereich von 2,5 m sind Maßnahmen zum Schutz der Leitungen mit der HanseGas GmbH abzustimmen.</p> <p><b>Verfüllung der Baugrube und Verdichtung des Bodens</b></p> <p>Die Leitung muss mit einer Schichtdicke von mindestens 10 cm allseitig mit verdichtungsfähigem, steinfreiem Boden umgeben sein. Die Rohrlage darf nicht verändert und die Umhüllung bzw. Wärmeisolierung nicht beschädigt werden. Der eingebrachte Boden ist bis zu 40 cm über Rohrscheitel von Hand zu verdichten. Erst darüber ist der Einsatz von maschinellem Gerät zulässig.</p>
---

TH00106 m093001 03.07.2017

Die Gemeinde nimmt das nebenstehende Merkblatt zur Kenntnis und beachtet dieses.



**Merkblatt**  
**Schutz von Versorgungsanlagen bei**  
**Bauarbeiten**

**Trassenwarnband**  
Trassenwarnband muss ca. 40 cm über dem Scheitel der Leitung verlegt werden. Trassenwarnband für die jeweilige Leitungsart kann bei der HanseWerk GmbH angefordert werden.

**Gasströmungswächter**  
In Hausanschlussleitungen werden in zunehmendem Umfang Gasströmungswächter eingebaut.  
Dadurch kann es selbst bei schweren Beschädigungen dazu kommen, dass nur ein geringer Gasaustritt festgestellt wird.  
Beachten Sie bei jeder Beschädigung die obigen Hinweise und informieren Sie uns sofort.

**Vorgehensweise**  
Was tun bei Schadensfällen?  
**Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr!**  
**Vorsicht bei Schäden an Biogasleitungen!**  
Gase aus der biologischen Erzeugung können neben Methan auch Kohlenstoffdioxid und Schwefelwasserstoff enthalten.  
Kohlenstoffdioxid kann den Sauerstoff in der Atemluft verdrängen, das Einatmen von Schwefelwasserstoff gefährdet die Gesundheit.  
**Brände nur in Absprache mit Feuerwehr und Netzbetreiber löschen.**  
**Im Netz erdungebaute Armaturen werden nur vom Fachpersonal des Netzbetreibers bzw. in Absprache bedient.**

**Bei Schäden sind sofort folgende Vorkehrungen zur Verminderung von Gefahren zu treffen:**

- Arbeiten im Bereich der Schadenstelle sofort einstellen
- Gefahrenbereich räumen und weitläufig absichern
- Zutritt unbefugter Personen verhindern
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen
- Weitere Maßnahmen mit der HanseGas GmbH abstimmen
- Eine verantwortliche Person der bauausführenden Firma muss bis zum Eintreffen der HanseGas GmbH an der Schadenstelle bleiben

**Bei ausströmendem Gas besteht akute Zündgefahr, deshalb außerdem:**

- Funkenbildung vermeiden
- Nicht rauchen
- Keine offenen Flammen gebrauchen
- Keine elektrischen Anlagen bedienen
- Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen
- Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen. Falls Gas eingetreten ist, ist für ausreichende und gefahrlose Lüftung zu sorgen
- Bei angrenzenden Gebäuden sind Fenster und Türen zu schließen, um einen Gaseintritt zu verhindern. Hierbei ist die Windrichtung zu beachten.

**Bei Schäden an Wärmeleitungen besteht durch ausströmendes Heizwasser Verbrühungsgefahr.**

**Informationspflicht**  
Meldung bei Schadensfällen

**Jede Beschädigung von Versorgungsanlagen ist bei der HanseWerk AG sofort unter der folgenden Rufnummer mit genauer Angabe des Schadensortes und der Schadensart zu melden.**

Hier melden Sie den Schaden

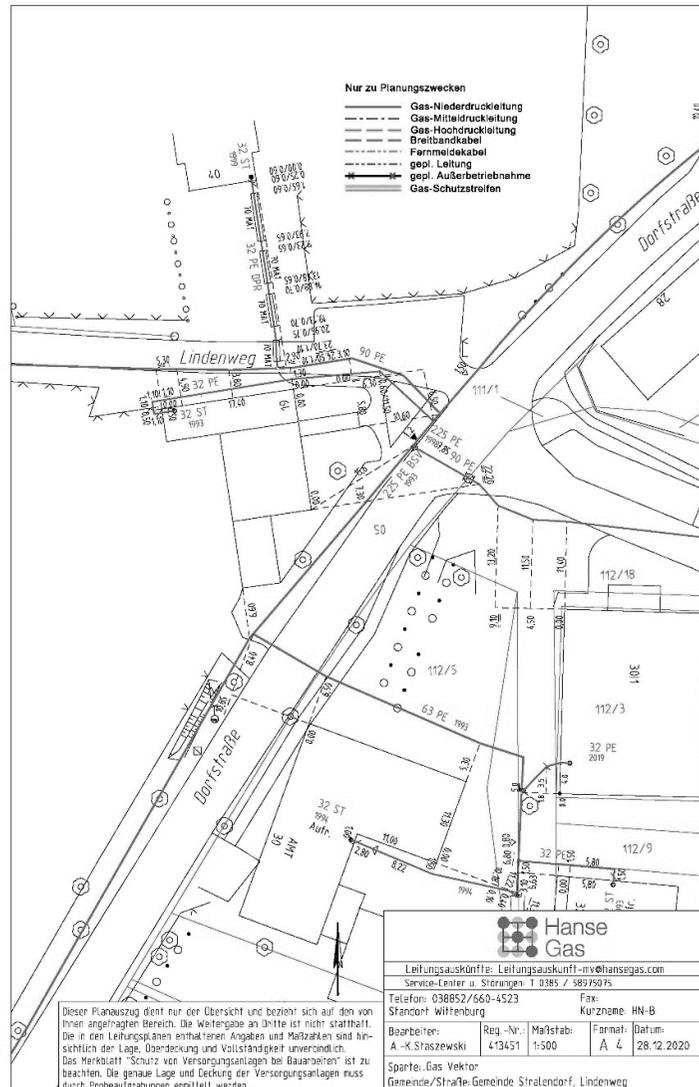
**HanseGas GmbH Störungsannahme**  
0385-589 75 075

HanseGas GmbH  
Am Koppelberg 15  
17489 Greifswald

TMB 0106 m06/001 03.07.2017

3/3

## Stellungnahme



## Abwägung

Die Gemeinde nimmt nebenstehenden Lageplan der HanseGas zur Kenntnis und beachtet diesen.

Die Gas-Niederdruckleitung wurde in der Planzeichnung dargestellt und mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der HanseGas GmbH dargestellt.



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**

01059 Dresden

Amt Stralendorf

Dorfstraße 30

19073 Stralendorf

**REFERENZEN** vom 14. Dezember 2020  
**ANSPRECHPARTNER** PTI 23, Ute Glaesel AZ: PLURAL 273678 / 93191905 / Lfd. Nr. 750  
**TELEFONNUMMER** 0385/723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de  
**DATUM** 5. Januar 2021  
**BETRIFFT** Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Am Lindenberg" der Gemeinde Stralendorf

Sehr geehrter Herr Knaack,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Anbei die aktuellen Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Telekom. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Gegen die Satzung der Gemeinde Stralendorf haben wir keine grundsätzlichen Bedenken bzw. Einwände. Eine Neuverlegung von Telekommunikationslinien ist zurzeit nicht geplant.

Wir bitten bei weiteren Planungen sicherzustellen, dass die vorhandenen TK-Linien möglichst unverändert in ihrer jetzigen Lage ohne Überbauung verbleiben können. Geländeänderungen im Bereich unserer Trassen (z.B. Höhenprofiländerungen) müssen in jedem Falle mit uns abgestimmt werden.

Eine Umverlegung der Telekommunikationslinien der Telekom kann nur unter dem Vorbehalt der technischen Realisierbarkeit und unter Kostentragung des Auftraggebers erfolgen.

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**

Hausanschrift: Technik Niederfäsung Ost, Dresdner Str. 78, 01445 Radebeul | Besucheradresse: Grevesmühlener Str. 36, 19057 Schwerin

Postanschrift: Grevesmühlener Str. 36, 19057 Schwerin

Telefon: +49 331 1230 | Telefax: +49 331 1230 | E-Mail: [info@telekom.de](mailto:info@telekom.de) | Internet: [www.telekom.de](http://www.telekom.de)

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 868, IBAN: DE1 7590 1006 002485868, SWIFT-BIC: PBNKDE33

Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

1234567890

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Telekom keine grundsätzlichen Bedenken und Einwände hat, wenn für die Telekom die erforderlichen Maßnahmen am Kabelnetz jederzeit möglich sind.

Die nebenstehenden Hinweise bzgl. Bauausführungen werden beachtet.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Errichtung neuer TK-Linien im Plangebiet durch die Telekom z. Zt. nicht geplant sind.

## Stellungnahme



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

**DATUM** 05.01.2021  
**EMPFÄNGER** Amt Stralendorf  
**SEITE** 2

Sollten Sicherungs- bzw. Verlegemaßnahmen erforderlich sein, so sind diese rechtzeitig bei unserem Auftragsengang unter der nachfolgenden E-Mail-Adresse zu beantragen, damit für die Prüfung der Kostentragungspflicht und ggf. Erstellung der vertraglichen Regelungen ein angemessener Zeitraum zur Verfügung steht: [T-NL-Ost-PTI-23-FS@telekom.de](mailto:T-NL-Ost-PTI-23-FS@telekom.de).

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ (<https://trassenauskunft-kabel.telekom.de>) oder unter der Mailadresse ([planauskunft.nordost@telekom.de](mailto:planauskunft.nordost@telekom.de)). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Ute Glaesel

Anlagen  
1 Lageplan

**Ute  
Glaesel** Digital  
unterscrieben  
von Ute Glaesel  
Datum:  
2021.01.05  
14:49:48 +01'00'

## Abwägung

Die nebenstehenden Hinweise zu Sicherungs- und Verlegemaßnahmen sowie hinsichtlich der Bauausführung nimmt die Gemeinde zur Kenntnis und beachtet diese.



Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00956946

E-Mail: [TDRA-O-Schwerin@vodafone.com](mailto:TDRA-O-Schwerin@vodafone.com)

Datum: 01.02.2021

Gemeinde Stralendorf, 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Am Lindenweg“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 14.12.2020.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Vodafone GmbH keine Einwände gegen das Planvorhaben hat. Im Plangebiet befinden sich keine TK-Anlagen und die Errichtung neuer Anlagen ist z. Zt. nicht geplant.



50Hertz Transmission GmbH - Heidestraße 2 - 10557 Berlin

Amt Stralendorf  
 Fachdienst III Bau  
 Dorfstraße 30  
 19073 Stralendorf

**3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Lindenweg“ der Gemeinde Stralendorf**

Sehr geehrter Herr Knaack,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Kretschmer                      Froeb

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**50Hertz Transmission GmbH**

TG  
 Netzbetrieb

Heidestraße 2  
 10557 Berlin

Datum  
 14.12.2020

Unser Zeichen  
 2020-008511-01-TG

Ansprechpartner/in  
 Frau Froeb

Telefon-Durchwahl  
 030/5150-3495

Fax-Durchwahl

E-Mail  
 leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom  
 14.12.2020

Vorsitzender des Aufsichtsrates  
 Christian Peeters

Geschäftsführer  
 Stefan Kapferer, Vorsitz  
 Dr. Dirk Biermann  
 Sylvia Borchering  
 Dr. Frank Gollatz  
 Marco Nix

Sitz der Gesellschaft  
 Berlin

Handelsregister  
 Amtsgericht Charlottenburg  
 HRB 94446

Bankverbindung  
 BNP Paribas, NL FFM  
 BLZ 512 106 00  
 Konto-Nr. 9223 7410 19  
 IBAN:  
 DE75 5121 0600 9223 7410 19  
 BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE913473651



www.50hertz.com

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden oder geplant sind.

**Entscheidung des Bürgermeisters der Gemeinde Klein Rogahn**

<b>Bauleitplanung:</b>	Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Lindenweg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB <b>Hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB</b>
<b>Gemeinde:</b>	Gemeinde Stralendorf
<b>Planungsstand:</b>	Entwurf (Stand: November 2020)

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 Bau GB wird zum o.g. Planungsvorhaben der Gemeinde Stralendorf folgende Stellungnahme abgegeben:

E m p f e h l u n g	<input checked="" type="checkbox"/> Von Seiten der Gemeinde Klein Rogahn werden weder Anregungen noch Bedenken zur o.g. Planung der Gemeinde Stralendorf geäußert.  <u>Begründung:</u> Durch die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Lindenweg“ der Gemeinde Stralendorf sind weder unzumutbare Eingriffe in die Planungshoheit noch unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art für die Gemeinde Klein Rogahn zu erwarten.
	<input type="checkbox"/> Von Seiten der Gemeinde Klein Rogahn werden folgende Anregungen und Bedenken zur o.g. Planung geäußert:  _____ _____

21.01.2021   
 Datum / Unterschrift Bürgermeister

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Gemeinde Klein Rogahn keine Anregungen und Bedenken zum Planvorhaben geäußert werden.

**Entscheidung des Bürgermeisters der Gemeinde Zülow**

<b>Bauleitplanung:</b>	Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Lindenweg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB <b>Hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB</b>
<b>Gemeinde:</b>	Gemeinde Stralendorf
<b>Planungsstand:</b>	Entwurf (Stand: November 2020)

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 Bau GB wird zum o.g. Planungsvorhaben der Gemeinde Stralendorf folgende Stellungnahme abgegeben:

E m p f e h l u n g	<input checked="" type="checkbox"/> Von Seiten der Gemeinde Zülow werden weder Anregungen noch Bedenken zur o.g. Planung der Gemeinde Stralendorf geäußert.  <u>Begründung:</u> Durch die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Lindenweg“ der Gemeinde Stralendorf sind weder unzumutbare Eingriffe in die Planungshoheit noch unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art für die Gemeinde Zülow zu erwarten.
	<input type="checkbox"/> Von Seiten der Gemeinde Zülow werden folgende Anregungen und Bedenken zur o.g. Planung geäußert:  _____  _____

15.12.2020   
Datum / Unterschrift Bürgermeister



Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Gemeinde Zülow keine Anregungen und Bedenken zum Planvorhaben geäußert werden.

**Entscheidung der Bürgermeisterin der Gemeinde Warsow**

<b>Bauleitplanung:</b>	Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Lindenweg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB Hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB
<b>Gemeinde:</b>	Gemeinde Stralendorf
<b>Planungsstand:</b>	Entwurf (Stand: November 2020)

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 Bau GB wird zum o.g. Planungsvorhaben der Gemeinde Stralendorf folgende Stellungnahme abgegeben:

E m p f e h l u n g	<input checked="" type="checkbox"/> Von Seiten der Gemeinde Warsow werden weder Anregungen noch Bedenken zur o.g. Planung der Gemeinde Stralendorf geäußert.  <u>Begründung:</u> Durch die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Lindenweg“ der Gemeinde Stralendorf sind weder unzumutbare Eingriffe in die Planungshoheit noch unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art für die Gemeinde Warsow zu erwarten.
	<input type="checkbox"/> Von Seiten der Gemeinde Warsow werden folgende Anregungen und Bedenken zur o.g. Planung geäußert:  _____  _____

10.01.2021 *[Handwritten Signature]*  
Datum / Unterschrift Bürgermeisterin



Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Gemeinde Warsow keine Anregungen und Bedenken zum Planvorhaben geäußert werden.

**Entscheidung des Bürgermeisters der Gemeinde Pampow**

<b>Bauleitplanung:</b>	Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Lindenweg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB Hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB
<b>Gemeinde:</b>	Gemeinde Stralendorf
<b>Planungsstand:</b>	Entwurf (Stand: November 2020)

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 Bau GB wird zum o.g. Planungsvorhaben der Gemeinde Stralendorf folgende Stellungnahme abgegeben:

E m p f e h l u n g	<input checked="" type="checkbox"/> Von Seiten der Gemeinde Pampow werden weder Anregungen noch Bedenken zur o.g. Planung der Gemeinde Stralendorf geäußert. <b>Begründung:</b> Durch die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Lindenweg“ der Gemeinde Stralendorf sind weder unzumutbare Eingriffe in die Planungshoheit noch unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art für die Gemeinde Pampow zu erwarten.
	<input type="checkbox"/> Von Seiten der Gemeinde Pampow werden folgende Anregungen und Bedenken zur o.g. Planung geäußert:  _____  _____

16.12.2020  
Datum / Unterschrift Bürgermeister



Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Gemeinde Pampow keine Anregungen und Bedenken zum Planvorhaben geäußert werden.